

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Lieberose/Oberspreewald über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung)

Gemäß §§ 4 Abs. 4 und 16 Abs. 1 der Amtsordnung für das Land Brandenburg (AmtsO Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 10. 2001 (GVBl. I, S. 186, der §§ 5 Abs. 1 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 10. 2001 (GVBl. I, S. 154) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 03. 2004 (GVBl. I S. 174), die genannten Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat der Amtsausschuss des Amtes Lieberose/Oberspreewald in seiner Sitzung am 18. September 2008 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Lieberose/Oberspreewald über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung vom 18. 12. 2006, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald am 23. 12. 2006, beschlossen.

Artikel I

Die Schmutzwassergebührensatzung vom 18. 12. 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die mengenabhängige Einleitungsgebühr nach § 5 dieser Satzung beträgt 3,94 €/cbm.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

Absatz 3

Die mengenbezogene Schmutzwassergebühr nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung (Kleinkläranlagen) beträgt 123,69 €/cbm Fäkalschlamm.

Absatz 4

Die mengenbezogene Schmutzwassergebühr nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung (abflusslose Sammelgruben) beträgt 3,85 €/cbm.

Artikel II - Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Lieberose/Oberspreewald über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung tritt zum 01. 01. 2009 in Kraft.